

§ 15

Werbung im Programm

(1) Werbung in den Programmen der Einrichtung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.

(2) Werbesendungen dürfen sich nicht an Kinder richten und die Unerfahrenheit Jugendlicher ausnutzen.

(3) Der zeitliche Umfang der Werbung im Fernsehen beträgt werktäglich im Jahresdurchschnitt 20 Minuten, im Hörfunk 30 Minuten pro Programm. Nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und in allen Ländern der DDR anerkannten Feiertagen dürfen Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden.

(4) Bestehende Werbeverträge bleiben bis zum 31. Dezember 1991 von der Regelung des Abs. 3 unberührt.

IV.

Studiotechnik

§ 16

Studiotechnik

Die bisher der Deutschen Post zugehörige Studiotechnik einschließlich der Außenanlagen sowie die der Produktion und der Verwaltung des Rundfunks und des Fernsehens dienenden Liegenschaften werden der Einrichtung unentgeltlich zugeordnet. Artikel 21 des Einigungsvertrages gilt entsprechend. Die Einrichtung übernimmt das für die Betreibung der Einrichtung unbedingt notwendige Personal der Studiotechnik.

V.

Frequenzen

§ 17

Zuordnung von Rundfunkfrequenzen

(1) Die Einrichtung nutzt die ihr bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugeordneten Rundfunkfrequenzen. Nicht genutzte Frequenzen sind dem jeweils zuständigen Kompetenzträger zurückzugeben.

(2) Der zuständige Kompetenzträger entscheidet über die Zuordnung freier Frequenzen zu der Einrichtung oder zu dem Privaten Rundfunk.

VI.

Privater Rundfunk

§ 18

Zulassung

(1) Private Anbieter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen bedürfen der Zulassung durch die zuständigen Organe der Länder.

(2) Die für den Privaten Rundfunk zur Verfügung stehenden Frequenzen werden ausgeschrieben. Es sind Veranstalter zu bevorzugen, die Vollprogramme anbieten und wesentliche Programmteile in den Ländern nach § 1 Abs. 1 hersteilen oder hersteilen lassen.

(3) Die Landessprecher und die Regierungsbevollmächtigten haben die Aufgabe, die Frequenzvergabe vorzubereiten.

(4) §§ 3 bis 9 finden Anwendung.

§ 19

Frequenzplanungsausschuß

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen wird beauftragt, unverzüglich einen Ausschuß für die Frequenzplanung und -koordinierung einzuberufen. Dem Ausschuß gehören neben der Deutschen Post die Vertreter der Landesregierungen, der Rundfunkbeauftragte und die anerkannten Verbände Privater Rundfunkveranstalter an. Bis zur Bildung der Länderregierungen nehmen die Landessprecher und die Regierungsbevollmächtigten an den Sitzungen teil.

§ 20

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Einrichtung obliegt der Regierung und nach Bildung der Länder nach § 1 Abs. 1 den Landesregierungen.

VII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Überleitungsregelung

(1) Spätestens bis zum 31. Dezember 1991 ist die Einrichtung nach Maßgabe der föderalen Struktur des Rundfunks durch gemeinsamen Staatsvertrag der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und des Landes Berlin aufzulösen und in Anstalten des öffentlichen Rechts einzelner oder mehrerer Länder zu überführen. Kommt ein Staatsvertrag nach Satz 1 innerhalb des dort genannten Zeitraumes nicht zustande, so ist die Einrichtung mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgelöst.

(2) Zu diesem Zeitpunkt bestehendes Aktiv- und Passivvermögen geht auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Länder und das Land Berlin in Anteilen über. Die Höhe der Anteile bemißt sich nach dem Verhältnis des Rundfunkgebührenaufkommens in den in Abs. 1 Satz 1 genannten Ländern und in dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, und zwar nach dem Stand vom 30. Juni 1991. Die Pflicht der Länder zur Fortführung der Rundfunkversorgung in ihren Gebieten bleibt hiervon unberührt.

§ 22

Außerkräftreten

Spätestens am 31. Dezember 1991 tritt dieses Gesetz außer Kraft.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

B e r g m a n n - P o h l